



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart



Stuttgart 01.12.2022

Name

Telefon

E-Mail



Geschäftszeichen VM5-0590-5/10/4

(Bitte bei Antwort angeben)

Ausschließlich per E-Mail an:



 Dienstanweisungen für Zulassungsstellen

Ihr Antrag auf Aktenauskunft beim Regierungspräsidium Stuttgart vom 06.11.2022

Anlagen

Aktenauszüge Teil 1 und Teil 2

Sehr geehrter Herr 

aufgrund Ihres Antrags vom 06.11.2022 an das Regierungspräsidium Stuttgart, welcher an uns am 15.11.2022 zur Entscheidung abgegeben wurde, ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden  
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail [poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de) • [de-mail-poststelle@vm.bwl.de](mailto:de-mail-poststelle@vm.bwl.de)  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

## **Gründe:**

Die Prüfung Ihres Antrags hat ergeben, dass Ihrem beantragten Auskunftersuchen teilweise stattgegeben werden kann.

### **I. Sachverhalt**

Mit E-Mail vom 06.11.2022 an das Regierungspräsidium Stuttgart, welche uns am 15.11.2022 zur Entscheidung übersandt wurde, haben Sie über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ um Übersendung der an die Zulassungsbehörden im Regierungsbezirk Stuttgart gerichteten Dienstanweisungen, Empfehlungen und Ähnlichem der vergangenen zwei Monate, gerechnet von dem Zeitpunkt der Antragstellung an, gebeten. Sie stützen Ihr Auskunftersuchen hierbei auf § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

### **II. Rechtliche Würdigung**

#### **1) zu Ziffer 1**

- a) Ein Anspruch auf Herausgabe der an die Zulassungsbehörden im Regierungsbezirk Stuttgart gerichteten Dienstanweisungen, Empfehlungen und Ähnlichem nach § 1 Abs. 2 LIFG steht Ihnen teilweise zu.

Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich um amtliche Informationen gemäß § 3 Nummer 3 LIFG. Insoweit ist Ihr Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen grundsätzlich eröffnet.

Allerdings umfassen die von Ihnen erbetenen Unterlagen auch Informationen, die nach unserem Kenntnisstand derzeit für strafrechtliche Ermittlungen relevant sind. Diesbezüglich steht Ihrem Anspruch auf Informationszugang der Schutz eines be-

sonderen öffentlichen Belanges nach § 4 Abs. 1 Nummer 5 LIFG entgegen. Die Regelung hat zum Ziel, den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens zu gewährleisten.

Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis, dass wir Ihnen diese Unterlagen nicht zur Verfügung stellen werden.

Die übrigen von Ihrem Auskunftersuchen umfassten Unterlagen übersenden wir Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben im PDF-Format. Diese beinhalten die Informationen, die wir an die baden-württembergischen Regierungspräsidien versendet haben und laut Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart gleichlautend an die Zulassungsbehörden im Regierungsbezirk Stuttgart weitergeleitet wurden, sowie Informationen aus unserem Haus, die durch das Regierungspräsidium Stuttgart in veränderter Form an die Zulassungsbehörden versendet wurden. Da die enthaltenen inhaltlichen Informationen sämtlich aus unserem Haus stammen bzw. vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr über uns an die Zulassungsbehörden weitergeleitet worden sind, haben wir uns der Entscheidung über Ihren Antrag angenommen.

Die enthaltenen personenbezogenen Daten haben wir im Vorfeld unkenntlich gemacht. Diesem Vorgehen haben Sie mit E-Mail vom 24.11.2022 ausdrücklich zugestimmt.

- b) Ein Auskunftsanspruch aus dem UIG liegt nicht vor, da sich dieser Anspruch gegen Stellen des Bundes oder nachrangiger Behörden des Bundes richtet.
- c) Ferner besteht kein Auskunftsanspruch nach § 25 Abs. 1 UVwG BW. Nach dieser Vorschrift werden Umweltinformationen informationspflichtiger Stellen auf Antrag zugänglich gemacht. Das Ministerium für Verkehr ist zwar eine informationspflichtige Stelle gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 a UVwG BW. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich jedoch nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 UVwG BW.
- d) Schließlich besteht kein Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich weder um Informationen über Erzeugnisse im Sinne

des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

**2) zu Ziffer 2**

Für diese Entscheidung ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

